

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)

Auf Grund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und den §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung § 3 – Gebührenhöhe

§ 3 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

(1) Die Gebühr für Transport, Entleerung und Entsorgung (Verwertung) beträgt:

- Abflusslose Gruben, häusliches Abwasser 30,93 EURO/m³
- Abflusslose Gruben, Fäkalien 32,15 EURO/m³
- Kleinkläranlagen, Fäkalschlamm 33,75 EURO/m³
- Zulage für Entleerung der abflusslosen Gruben / Kleinkläranlagen mit Kleinstfahrzeug bis 1,5 m³ 25,10 EURO/m³

Angefangenen Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

- (2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauch-Mehrlängenzuschlag von 2,01 EURO je Meter, pro durchgeführte Entleerung, zu zahlen.
- (3) Ist aufgrund der Dringlichkeit eine Einzelanfahrt des beauftragten Entsorgungsunternehmens erforderlich, werden 100,67 EURO zusätzlich pauschal erhoben.
- (4) Pro Entleerung ist eine Verwaltungsgebühr von 12,50 EURO zu zahlen.
- (5) Wird durch die Landesdirektion Sachsen eine Abwasserabgabe für die Gemeinde Arnsdorf für Kleineinleitungen infolge fehlender Eigenkontrolle und Wartung einschließlich nicht fristgerecht an die Gemeinde Arnsdorf übergebene

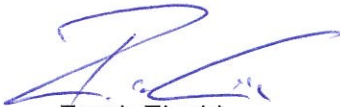
Wartungsnachweise sowie ungenügender Schlammabfuhr bzw. Leerung gemäß § 1 und 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben festgesetzt, erfolgt durch die Gemeinde Arnsdorf eine Weiterberechnung der festgesetzten Gebühren an den Gebührenschuldner gemäß § 8 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung).

Zusätzlich ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,50 EURO zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. § 3 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) tritt außer Kraft.

Arnsdorf, den 24.11.2023



Frank Eisold
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.